

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 35 (1957)

Heft: 2

Artikel: Zusatzleistungen zur AHV im Kanton Aargau

Autor: Häuptli, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusatzleistungen zur AHV im Kanton Aargau

Die AHV-Renten wirken sich erwiesenermassen segensreich aus. Sie vermögen jedoch in vielen Fällen die materielle Not wohl zu lindern, nicht aber zu beseitigen. Die Leistungen der AHV genügen öfters nicht, um Personen vor der Armutsgenössigkeit zu bewahren oder sie davon zu befreien. Trotz der AHV bleibt so vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der oft bittere Gang zur Armenbehörde nicht erspart.

Die Erfahrungen lehren aber auch, dass viele betagte Frauen und Männer eher darben wollen als Mittel von der Armenkasse in Empfang zu nehmen. Es betrifft vor allem solche Bedürftige, die ihre Ersparnisse zufolge Krankheiten und Verdienstunfähigkeit nach und nach aufbrauchen mussten oder solche, die aus anderen Gründen nach einem redlichen und arbeitsreichen Leben heute völlig unverschuldet ohne genügende Mittel für den Lebensunterhalt da stehen. Solchen Mitmenschen muss und kann geholfen werden. Dies ist nicht nur eine christliche Pflicht, sondern sollte auch eine selbstverständliche Aufgabe der erwerbstätigen Generation sein.

Die Stiftung für das Alter hat hier schon immer eine Lücke ausgefüllt. Sie konnte und kann weiterhin in Not geratenen Betagten durch periodische Barspenden helfend beistehen. Diese Tätigkeit der Stiftung wird jedoch zugunsten der Alterspflege, die in der heutigen raschlebigen Zeit besonders notwendig ist, etwas zurücktreten müssen. Der Stiftung haben sich in dieser Richtung neue Aufgaben von grosser Bedeutung eröffnet. Für das neue Tätigkeitsgebiet sind jedoch Mittel notwendig. Ein Teil der Mittel, welche bis anhin zur Ausrichtung von Beiträgen an Einzelpersonen diente, wird künftighin für die Alterspflege Verwendung finden müssen. Von individuellen Unterstützungsleistungen an Bedürftige aber wird die Stiftung wohl nie ganz absehen können. Wir werden das weiter unten sehen.

Bei der Frage, wie den bedürftigen alten Personen am besten geholfen werden kann, ist davon auszugehen, dass jeder Betagte heute über gewisse ökonomische Mittel verfügt. Die AHV hat die Grundlage zu weiterer Hilfeleistung geschaffen. So verfügt der Bedürftige heute über die AHV-Rente und zusätzlich vielleicht noch über andere Zuwendungen. Trotz der AHV-Rente und allfälligen anderen

Zuwendungen genügen jedoch oft die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes. In solchen Fällen besteht zwischen den für das Leben notwendigen und den effektiv zur Verfügung stehenden Mitteln eine Lücke, die wir die Bedarfslücke nennen wollen. Es gilt somit, diese Bedarfslücke entweder zu beseitigen oder aber doch erheblich zu verkleinern.

Im Kanton Aargau wird nun dieses Ziel wie folgt zu erreichen versucht: Einerseits besteht für bedürftige Alte ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche — kantonale — Leistung zur AHV-Rente hinzu (Zusatzrente), anderseits soll — sofern durch die Zusatzrente die Bedürftigkeit nicht beseitigt werden kann — im Einzelfalle eine weitere Zuwendung (Fürsorgebeitrag oder Beitrag der Stiftung für das Alter) erfolgen. Die folgenden Ausführungen zeigen das Zusammenspielen dieser Institutionen.

Seit 1. Juli 1956 steht das kantonale Gesetz über Zuschüsse zu den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes vom 11. Januar 1956 in Kraft. Gemäss diesem Gesetz kann an bedürftige Bezüger einer AHV-Rente eine kantonale Zusatzrente gewährt werden. Als bedürftig gelten Personen, deren Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigen:

Ueber 65jährige Einzelpersonen	Fr. 2400.—
Ehepaare	Fr. 3600.—
Witwen von unter 65 Jahren	Fr. 2400.—
Vollwaisen	Fr. 1200.—
Halbwaisen	Fr. 1000.—

Wie bei der AHV, so besteht Anspruch auf eine Ehepaar-Zusatzaltersrente dann, wenn der Ehemann 65 und die Ehefrau 60 Jahre alt sind. Im übrigen erhalten die Zusatzrente Personen, welche im Kanton Aargau Wohnsitz haben. Es wird nicht verlangt, dass der Wohnsitz während einer gewissen Zeit bestanden hat. Das Gesetz kennt somit keine Karenzfrist.

Durch die Gewährung von Zusatzrenten soll der Armengenössigkeit entgegengetreten werden. Wer armengenössig ist und durch die Zusatzrente und allfällige andere Leistungen von der Armengenössigkeit nicht befreit werden kann, ist vom Bezug der Zusatzrente ausgeschlossen. Die Zusatzrenten sollen aber auch nicht an die

Stelle von familienrechtlichen Unterstützungsleistungen treten. Zu-
schüsse werden somit erst dann gewährt, wenn die Bedürftigkeit
trotz den Leistungen eintritt, welche den Blutsverwandten in auf-
und absteigender Linie und den Geschwistern, die sich in guten Ver-
hältnissen befinden, zumutbar sind.

Die Zusatzrenten betragen jährlich für

Einzelpersonen von mehr als 65 Jahren	Fr. 300.—
für Ehepaare	Fr. 450.—
für Witwen von unter 65 Jahren	Fr. 300.—
für Vollwaisen	Fr. 130.—
für Halbwaisen	Fr. 90.—

Diese Leistungen bedeuten teilweise eine wirksame Hilfe, teil-
weise kann mit ihnen allein die sogenannte Bedarfslücke nicht aus-
gefüllt und demgemäß der bestehenden Notlage nicht in genügen-
dem Ausmasse entgegengetreten werden. In solchen Fällen setzt
nun die individuelle Hilfe durch die Gewährung eines sogenannten
Fürsorgebeitrages ein. Die Fürsorgebeiträge werden aus den dem
Kanton zugewiesenen Mitteln aus den Ueberschüssen der Lohn- und
Verdienstversatzordnung finanziert. Bei der Zusprechung solcher Bei-
träge kann den Besonderheiten eines Falles Rechnung getragen wer-
den. So ist für die Beurteilung eines Gesuches zum Beispiel ent-
scheidend, ob eine Person mit Angehörigen in gemeinsamem Haus-
halte lebt oder alleinstehend ist, ob unterstützungsfähige Verwandte
vorhanden sind oder nicht, ob besondere Hilflosigkeit besteht oder
krankheitsbedingte grössere Auslagen notwendig sind. Da die Ge-
meinden beim Vollzuge mitwirken und insbesondere für die Be-
schaffung tauglicher Unterlagen sorgen, ist die individuelle Be-
urteilung gut möglich. Insbesondere kann auch die Höhe der Für-
sorgebeiträge den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles ange-
passt werden.

Die Mittel zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen sind be-
schränkt. Die Höhe der einzelnen Zuwendungen, die vierteljährlich
ausgerichtet werden, hängt deshalb vornehmlich auch von der Be-
zügerzahl ab. Es ist nicht immer möglich, Beiträge in derjenigen
Höhe zuzusprechen, welche zur Beseitigung einer Notlage erforder-
lich sind. In solchen Fällen springt nun die Stiftung für das Alter

mit eigenen Leistungen ein. Eine enge Koordination der Organe, welche sich mit den Fürsorgebeiträgen befassen, mit den Organen der Stiftung für das Alter gewährleistet eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der bedürftigen Alten. Es wird zum Beispiel weder ein Fürsorgebeitrag noch ein Beitrag der Stiftung ohne vorherige gegenseitige Fühlungnahme zugesprochen. Dadurch wird auch vermieden, dass gewisse Personen von beiden Institutionen Beiträge erhalten und andere Personen leer ausgehen.

Die Erfahrungen, welche mit der Ausrichtung von kantonalen Zusatzrenten in Verbindung mit Fürsorgebeiträgen und gegebenenfalls mit Beiträgen der Stiftung für das Alter gemacht worden sind, dürfen als sehr gut bezeichnet werden. Zufolge der heutigen Ordnung ist es möglich, viele bedürftige alte Personen, die unverschuldet in Not geraten sind, vor Armutsgenossigkeit zu bewahren, sie davon zu befreien oder ihnen sonst das Leben etwas leichter zu gestalten.

Dr. K. Häuptli

Briefkasten

An A. W. in B.: «Ihre Ausführungen über die Pensionierten haben mich interessiert. Diese mussten wegen der Altersgrenze ihren Beruf aufgeben. Sie dürfen aber die nicht vergessen, denen es wegen Gebrechlichkeit und Krankheit nicht mehr möglich ist, ihrer Arbeit nachzugehen.»

Sie haben vollkommen recht. Gerade solche, denen kein «rüstiges Alter» beschert ist und die unter der Last einer chronischen Krankheit oder schweren körperlichen Schäden dahinleben müssen, sollen nie vergessen sein. Sie bedürfen der tätigen, verständnisvollen Teilnahme ihrer Mitmenschen. Sie brauchen mehr als andere Trost und Ermutigung. Ich kenne Betagte, die zeitlebens zu den «Schaffigen» gehörten und in grosser Treue und Hingabe ihrem Beruf nachgingen und die jetzt ganz besonders darunter leiden, untätig sein zu müssen. Sie werden sogar von Gewissensbissen geplagt und empfinden ihre Untätigkeit als sittliches Ungenügen. Ich weiss von einem ältern Mann, der wegen eines ernsten Herzleidens seine Berufspflichten weitgehend einschränken musste. Dies liegt ihm schwer auf dem Herzen, er macht sich immer Gedanken, was wohl seine